

Botschaft

zum Entwurf des Dekrets zur Änderung des Steuergesetzes und des Reglements betreffend die Katastertaxen

Der Staatsrat des Kantons Wallis

an den

Grossen Rat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete

Wir haben die Ehre, Ihnen die Botschaft zum Entwurf des Dekrets zur Änderung des Steuergesetzes und des Reglements betreffend die Katastertaxen zu unterbreiten.

1. EINLEITUNG

1.1 Bisherige Revisionen

Das Steuergesetz vom 10. März 1976 ist seit dem 1. Januar 1977 in Kraft. Seit der Inkraftsetzung wurden bis zum heutigen Zeitpunkt fünf wichtige Teilrevisionen vorgenommen. Es sind dies die Änderungen gemäss dem Gesetz vom 26. September 1986, dem Gesetz vom 25. Mai 1992, den Gesetzen vom 27. Juni 2000 und dem Gesetz vom 13. September 2001. Bei den letzten Revisionen ging es zur Hauptsache um nachfolgende Inhalte.

1.1.1 Revision vom 27. Juni 2000 (Massnahmen zu Gunsten der Familie und der Wirtschaft) [GS/VS 2000, 81]

- Erhöhung der Einkommenssteuerermässigung für Verheiratete und Einelternfamilien auf 32 %, jedoch mindestens Fr. 600.-- und höchstens Fr. 3'500.--;
- Änderung des Systems für Kinderabzüge und Erhöhung dieser Abzüge: Fr. 4'000.-- bis zum sechsten Altersjahr, Fr. 5'000.-- vom sechsten bis zum 16. Altersjahr und Fr. 6'000.-- ab dem 16. Altersjahr;
- Erhöhung des Zweitverdienerabzuges auf Fr. 5'500.--;
- Abzug der Kinderbetreuungskosten für Doppelverdienerhepaare und Einelternfamilien bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 2'000.--;
- Abzug der effektiven Kosten für Internats- und Gastfamilien von maximal Fr. 5'000.-- für jeden Schüler der Orientierungs- und Mittelschule;
- Erhöhung des Abzuges für Alleinstehende mit bescheidenen Einkommen;
- Steuerbefreiung der Stipendien für Studenten und Lehrlingen;

- neuer Abzug für AHV- oder IV-Rentnern, die sich in einem anerkannten Pflege- oder Krankenhaus aufhalten durch Herabsetzung des steuerbaren Einkommens auf Null;
- Bildung von Rückstellungen bei der Wertverminderung von landwirtschaftlichem Boden;
- getrennte Besteuerung von Vorsorgeleistungen zum Minimalsatz, höchstens aber zu dem um die Hälfte reduzierten Maximalsatz;
- 90 %-ige Besteuerung der Leistungen aus der 2. Säule, die zwischen dem 1.1.1987 und dem 1.1.2002 fällig werden;
- Ausmerzung der kalten Progression um 5 % für die kantonale Einkommenssteuer und Freistellung des kommunalen Gesetzgebers für die Gemeindesteuern;
- Erhöhung des Gemeindeanteils auf zwei Drittel am Reinertrag der Erbschafts- und Schenkungssteuer;
- Einführung einer proportionalen Gewinnsteuer (4 % für die ersten 30'000 Franken und 9,5 % ab 30'001 Franken) und Herabsetzung des Maximalsatzes auf 9,5 %;
- Einführung von zwei proportionalen Sätzen für die Kapitalsteuer (1,5 ‰ für die ersten 250'000 Franken des Eigenkapitals und 2,5 ‰ ab 250'001 Franken);
- Herabsetzung des Kapitalsteuersatzes für privilegierte Gesellschaften auf 0,1 ‰;
- Fristverlängerung für eine steuerbegünstigte Liquidation von Immobiliengesellschaften bis zum 31. Dezember 2003;
- Festsetzung der Gemeindebeteiligung von 5 bis 8 % an den Gehältern der Primarlehrpersonen.

1.1.2 Revision vom 27. Juni 2000 (Anpassung unseres Gesetzes an das Gesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden) [GS/VS 2000, 81]

- Aufhebung der Ermässigung von 10 bis 20 % auf AHV- oder IV-Renten, die vor dem 1. Januar 1987 begannen oder fällig wurden;
- Beschränkung der Bedingungen für die Ersatzbeschaffung und Zulassung der Reinvestition ausserhalb des Kantons;
- Aufhebung des Spezialabzugs für Risikoversicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien sowie deren Integration in den Abzug für Einlagen und Prämien von Versicherungen;
- Miteinbezug der Vermögenssteuer zur Vornahme der Kontrollrechnung bei der Besteuerung nach dem Aufwand;
- Abzug dauernder Lasten und 40 % der bezahlten Leibrenten;
- Besteuerung der Leibrenten zu 40 %;
- Besteuerung von Lotteriegewinnen getrennt vom übrigen Einkommen und Festlegung des Satzes zu 50 % der ordentlichen Tarife;
- Steuerbefreiung von Gewinnen aus Glücksspielen in Spielbanken;
- Abzug der Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten;
- Nichtabzugsfähigkeit von privaten Schuldzinsen, soweit diese den steuerbaren Bruttovermögensertrag übersteigen und weiteren 50'000 Franken;
- Anhebung des Versicherungsabzugs und dessen Festlegung auf Fr. 2'500.-- für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben und auf Fr. 1'000.-- für die übrigen Steuerpflichtigen sowie auf Fr. 1'000.-- für jedes Kind;
- Bewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und der industriellen Anlagen zum Verkehrswert und der landwirtschaftlichen Grundstücke zum Ertragswert;

- Verlängerung der Verjährungsfristen;
- Obliegenheit der Ehegatten zur gemeinsamen Unterzeichnung der Steuererklärung und Annahme einer vertraglichen Vertretung unter Ehegatten bei der Nichtunterzeichnung eines Ehegatten;
- Aufhebung der Steuerbefreiung für Grundstücksgewinne, die nach Ablauf einer Eigentumsdauer von mehr als 25 Jahren erzielt werden;
- Ersatz der indexierten Anlagekosten bei der Grundstücksgewinnsteuer durch eine auf die Eigentumsdauer bezogene Reduktion;
- Anhebung des Steuersatzes auf kurzfristig realisierte Grundstücksgewinne.

1.1.3 Revision vom 13. September 2001 (einjährige Postnumerandobesteuerung, Koordination und Vereinfachung des Veranlagungsverfahrens für die direkten Steuern im interkantonalen Verhältnis) [ABl. Nr. 43/2001]

1.1.3.1 Übergangsrecht

- Besteuerung ausserordentlicher Einkünfte, d.h. Kapitaleistungen, aperiodische Vermögenserträge und ausserordentliche Erträge aus selbständiger Erwerbstätigkeit;
- Abzug von ausserordentlichen Aufwendungen, d.h. Unterhaltskosten von Privat- und Geschäftsliegenschaften, Einkäufe von fehlenden Beitragsjahren in die 2. Säule, Weiterbildungs- und Umschulungskosten sowie freiwillige Leistungen an steuerbefreite, gemeinnützige Institutionen.

1.1.3.2 Ordentliche Besteuerung

- Besteuerung der im Steuerjahr erzielten Einkünfte;
- personelle und familiäre Situation am Ende der Steuerperiode;
- Vermögensstand am Ende der Steuerperiode;
- Spezialfälle (Heirat, Scheidung, Volljährigkeit, Tod);
- ganzjährige Steuerpflicht (Wohnsitz während des ganzen Jahres in der Schweiz);
- unterjährige Steuerpflicht (Wohnsitz während eines Teils des Jahrs in der Schweiz);
- Aufhebung der Zwischenveranlagungsfälle.

1.1.4 Warum ein Dekret und nicht ein Gesetz?

Der Staatsrat unterbreitet ein Dekret und nicht ein Gesetz. Dies geschieht aus Gründen der Dringlichkeit und der Anwendung von bestimmten eidgenössischen und kantonalen Übergangsbestimmungen.

1.1.4.1 Dringlichkeit

- das Behindertengleichstellungsgesetz muss für die Kantons- und Gemeindesteuern auf den 1. Januar 2005 angewendet werden;
- das Bundesgesetz über die Fusionen trat am 1. Juli 2004 in Kraft. Ab diesem Datum gelten die Steuerbestimmungen für die direkte Bundessteuer. Auch für die Kantons- und Gemeindesteuern sollen diese steuerlichen Regelungen ab dem 1. Januar 2005 gelten, denn dadurch wird neuen Unternehmungen ein Anreiz geboten, sich im Kanton Wallis niederzulassen. Ausserdem wird der administrative Aufwand vereinfacht.

1.1.4.2 Anwendung bestimmter eidgenössischer und kantonaler Übergangsbestimmungen

- der Kinderabzug auf den kantonalen Einkommenssteuerbetrag behält nur solange seine Gültigkeit, bis ein neues Bundesgesetz zu Gunsten der Ehepaare und Familien in Kraft gesetzt wird;
- die Anpassung der Katasterwerte wird nur bis zur Revision der Katasterschätzungen angewendet. Diese dürfte in einer Zeitspanne von fünf Jahren durchgeführt werden.

1.1.5 Ziele der Revision

Die Hauptziele der Steuergesetzrevision sind:

- Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen;
- steuerliche Erleichterungen bei Umstrukturierungen;
- Steuererleichterungen für kleine und mittlere Kapitalgesellschaften und Genossenschaften zur Ansiedlung neuer Unternehmungen in unserem Kanton;
- Verwirklichung einer ganzen Anzahl von parlamentarischen Vorstössen;
- Übernahme der Vorschläge der Kommission strukturelle Massnahmen.

1.1.6 Vorstösse

Die vorliegende Steuergesetzrevision nimmt die nachfolgenden Vorstösse auf:

- Motion vom 29. Januar 2002 von Frau Grossrätin (Suppl.) Sonia Métrailler und Konsorten betreffend den Steuerabzug für Krankheitskosten (29.01.2002) 1.368;
- Postulat vom 2. April 2003 der Herren Grossräte Albert Arlettaz und Yves Bagnoud betreffend: „Nehmt von den Armen, denn sie sind zahlreicher!“ (02.04.2003) 1.425;
- Motion vom 7. Mai 2003 der FDP Fraktion, durch Frau Grossrätin (Suppl.) Sonia Métrailler betreffend Steuererleichterungen (07.05.2003) 1.424;
- Motion vom 4. September 2003 der Herren Grossräte Georges Mariétan (CVPU), Beat Abgottspon (CVPO), Fredy Huber (CSPO), Maurice Tornay (CVPU) und Grégoire Luyet (CVPM) betreffend Steuererleichterungen zu Gunsten der Familien, solange die Steuermassnahmen zu Gunsten der Familien und Ehepaare bei der direkten Bundessteuer nicht in Kraft sind (04.09.2003) 1.434;
- Postulat vom 12. September 2002 der CSPO Fraktion, durch Frau Grossrätin (Suppl.) Maria Oester-Ammann, betreffend Steuerabzug für unheilbar kranke Personen (12.09.2002) 1.397;
- Motion vom 14. Mai 2004 von Herrn Grossrat (Suppl.) Matthias Eggel (FDPO) betreffend den Abzug der Krankenkassenprämien (14.05.2004) 1.454;
- Motion vom 14. Mai 2004 von Herrn Grossrat (Suppl.) Matthias Eggel (FDPO) betreffend höhere Kinderabzüge (14.05.2004) 1.456;
- Motion vom 14. Mai 2004 von Herrn Grossrat (Suppl.) Matthias Eggel (FDPO) betreffend Ehegattensplitting (14.05.2004) 1.457;
- Motion vom 8. April 2004 der FDP Fraktion, durch Herrn Grossrat (Suppl.) Alexandre Luy betreffend „Steuererleichterungen für Lehrbetriebe“ (08.04.2004) 1.445;
- Resolution der Herren Grossräte Grégoire Luyet, Albert Arlettaz, Yves Bagnoud und André Quinodoz betreffend: „Geben ist seliger denn Nehmen“ (14.09.2004) 1.461;

- Motion vom 14. September 2004 der DC Fraktion, durch die Herren Grossräte Paul-André Roux, Maurice Tornay und Grégoire Luyet betreffend kantonale Steuererleichterungen zu Gunsten der Familien und der Wirtschaft (14.09.2004) 1.460.

2. DEKRET ZUR ÄNDERUNG DES STEUERGESETZES UND DES REGLEMENTS BETREFFEND DIE KATASTERTAXEN

2.1 Anpassung an die Bundesgesetzgebung

2.1.1 Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Behindertengleichstellung (BehiG)

2.1.1.1 Zweck des Gesetzes

Das Behindertengleichstellungsgesetz soll den rund 700'000 Menschen mit Benachteiligungen in der Schweiz die Integration in die Gesellschaft wesentlich erleichtern.

Das Gesetz versteht unter einem Menschen mit Behinderungen (Behinderte, Behinderter) eine Person, der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

Das Gesetz kennt zwei Stossrichtungen. Zum einen soll den Behinderten die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel und der Zugang zu Bauten und Anlagen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, erleichtert werden und zum andern ist eine Anpassung der Steuergesetzgebung vorgesehen.

2.1.1.2 Anpassung des Steuergesetzes

Das Gesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen sieht vor, dass die sog. behinderungsbedingten Kosten steuerlich vollumfänglich abziehbar sind. Gegenüber dem bisherigen Recht bedeutet dies eine **Erweiterung der Invaliditätskosten um die behinderungsbedingten Kosten**. Zudem wird der **Selbstbehalt (Kosten, die 2 % des steuerbaren Nettoeinkommens übersteigen) aufgehoben**. Die behinderungsbedingten Kosten sind somit unbeschränkt abzugsfähig.

Der Bundesrat hat das Inkrafttreten der steuerlichen Bestimmungen auf den 1. Januar 2005 beschlossen. Die Kantone sind deshalb verpflichtet, ihre Gesetzgebung auf diesen Zeitpunkt hin anzupassen.

2.1.1.3 Vorschlag

Der jetzige Abzug der Invaliditätskosten wird aufgehoben (Art. 29 Abs. 1 lit. j StG). Er wird durch den neuen Abzug der behinderungsbedingten Kosten ersetzt (Art. 29 Abs. 1 lit. k StG). Die Höhe des Abzugs ist unbeschränkt.

2.1.1.4 *Finanzielle Auswirkungen*

Die finanziellen Auswirkungen werden für den Kanton und die Gemeinden auf je Fr. 200'000.-- geschätzt.

2.1.2 **Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (FusG)**

2.1.2.1 *Ziel des neuen Gesetzes*

Das Fusionsgesetz regelt die Anpassung der rechtlichen Strukturen von Kapitalgesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, Genossenschaften, Vereinen, Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen sowie Einzelfirmen im Zusammenhang mit einer Fusion, einer Spaltung, der Umwandlung in eine andere Rechtsform oder einer Vermögensübertragung. **Es bezweckt für die Unternehmungen eine erleichterte Anpassung der Rechtsform an die veränderten Bedürfnisse. Zudem trägt es dazu bei, die Rahmenbedingungen der Schweiz als Wirtschaftsstandort zu verbessern.** Die neuen Vorschriften ersetzen die bisher lückenhaften Bestimmungen des Obligationenrechts und bringen verschiedene Neuerungen.

Mit dem neuen Gesetz ist eine Fusion für alle Handelsgesellschaften und Genossenschaften sowie für Vereine und Stiftungen möglich. Die Umwandlung der Rechtsform ist generell zugelassen, und nicht nur für die Umwandlung von einer AG in eine GmbH. Es führt das neue Rechtsinstitut der Spaltung ein. Ausserdem wird die Übertragung eines Unternehmens oder eines Teiles davon durch das neue Instrument der Vermögensübertragung vereinfacht.

Die neue Regelung der Fusion und der Spaltung erfasst sowohl Vorgänge unter Gesellschaften derselben Rechtsform (die Fusion von zwei Vereinen) wie auch unter Gesellschaften mit unterschiedlicher Rechtsform (Fusion eines Vereins mit einer Genossenschaft). Die gesetzliche Neuordnung erstreckt sich auch auf grenzüberschreitende Vorgänge. Erfasst werden ebenfalls Fusionen und Umwandlungen, die der Überführung von Institutionen des öffentlichen Rechts in Gesellschaften des Privatrechts dienen (Umwandlung einer Kantonalbank in eine Aktiengesellschaft).

2.1.2.2 *Steuerliche Rahmenbedingungen*

In steuerlicher Hinsicht müssen die betrieblichen Reorganisationen und Übernahmen steuerneutral vollzogen werden können. Auf eine Besteuerung der stillen Reserven soll im Zeitpunkt der betrieblichen Umstrukturierung verzichtet werden und eine allfällige Besteuerung wird aufgeschoben. Die spätere Besteuerung wird sichergestellt, indem die steuerneutrale Umstrukturierung voraussetzt, dass

- a) **die Steuerpflicht in der Schweiz weiter besteht;**
- b) **zum Buchwert überführt wird.**

Bei einer Überführung in eine Holding- oder Domizilgesellschaft ist eine spätere Besteuerung der stillen Reserven durch das Fehlen einer Gewinnbesteuerung nicht mehr gewährleistet. Aus diesem Grund erfolgt bei einem Statutenwechsel auf den davon betroffenen stillen Reserven eine steuerliche Abrechnung. Davon ausgenommen sind stille Reserven auf Beteiligungen und Liegenschaften.

Die meisten betrieblichen Umstrukturierungen erfolgen steuerneutral. Es erübrigt sich daher, umfassende materielle Änderungen der bestehenden Steuervorschriften vorzunehmen.

Die Änderungen des Gesetzes über die direkte Bundessteuer treten auf den 1. Juli 2004 in Kraft. Das Steuerharmonisierungsgesetz räumt den Kantonen eine Frist von drei Jahren zur Anpassung ihrer Gesetze ein (Art. 72e). Die neuen Bestimmungen regeln weitgehend die bestehende Praxis der Steuerbehörden im Kanton Wallis. Die Auswirkungen können als gering bezeichnet werden. Die möglichst schnelle Anpassung des kantonalen Steuergesetzes führt bei den Steuerbehörden zu einer einheitlichen Praxis (StHG und StG).

2.1.2.3 *Vorschlag*

Artikel 15 regelt die steuerneutrale Umstrukturierung von Personenunternehmungen. Unter der Bedingung, dass die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die Umwandlung zu Buchwerten erfolgt, können einzelne Vermögenswerte ohne Steuerfolgen auf eine andere Personenunternehmung übertragen werden. Gleiches gilt bei der Übertragung eines Betriebes oder Teilbetriebes auf eine juristische Person. Hier ist eine fünfjährige Sperrfrist zu beachten, während der die Beteiligungsrechte nicht zu einem über dem steuerlichen Eigenkapital liegenden Preis veräussert werden dürfen.

Artikel 84 regelt die steuerneutrale Umstrukturierung von juristischen Personen. Unter der Voraussetzung, dass die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die Umwandlung zu Buchwerten erfolgt, können Unternehmungen umstrukturieren (Fusion, Spaltung, Umwandlung). Bei einer Übertragung auf eine Tochtergesellschaft ist eine fünfjährige Sperrfrist zu beachten, während der die Beteiligungsrechte nicht veräussert werden dürfen.

Mit der neuen Bestimmung können innerhalb eines Konzerns in einem weiteren Umfang Beteiligungen, Betriebe, Teilbetriebe und Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens steuerneutral übertragen werden. Soweit dadurch stille Reserven auf eine Holding- oder Domicilgesellschaft überführt werden, erfolgt eine steuerliche Abrechnung. Bei einem Statutenwechsel liegt eine steuersystematische Realisierung vor, weil eine spätere Besteuerung nicht mehr möglich ist. Auf Beteiligungen und Liegenschaften bleibt die Besteuerung der stillen Reserven aufgeschoben.

Artikel 85 StG regelt die Ersatzbeschaffungen. Zurzeit ist die Übertragung von stillen Reserven nur beim Ersatz von betriebsnotwendigem Anlagevermögen möglich. **Neu können beim Ersatz von Beteiligungen die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden.** Bedingung allerdings ist, dass die veräusserte Beteiligung mindestens 20 % des Grund- und Stammkapitals ausmacht.

Artikel 92 StG muss auf Grund der Einführung des neuen Rechtsinstitutes der Vermögensübertragung angepasst werden. Der Steueraufschub ist auf stille Reserven von Beteiligungen zu beschränken. Insofern Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens übertragen werden, ist darauf zu achten, dass mit der Umstrukturierung kein Statuswechsel verbunden ist. Werden einzelne Vermögenswerte übertragen, muss sichergestellt werden, dass diese in der Zielgesellschaft wiederum einen Betrieb darstellen.

2.1.2.4 *Finanzielle Auswirkungen*

Die finanziellen Auswirkungen sind sowohl für den Kanton als auch die Gemeinden vernachlässigbar, weil die meisten betrieblichen Umstrukturierungen schon Heute steuerneutral erfolgen.

2.1.3 **Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG)**

2.1.3.1 ***Wegfall des beschränkten Abzugs für Krankheits- und Unfallkosten***

2.1.3.1.1 *Allgemeines*

Am 22. Januar 2002 reichte Frau Grossrätin (Suppl.) Sonja Métrailler und Konsorten eine Motion betreffend den steuerlichen Abzug von Krankheitskosten ein und beantragte, die Beschränkung des Abzuges der Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten aufzuheben. Diese Motion wurde vom Staatsrat am 3. September 2003 angenommen.

Aus Artikel 9 StHG folgt, dass die allgemeinen Abzüge vom Einkommen abschliessend geregelt sind. Die Gewinnungskosten sind in Absatz 1 ohne Vorbehalt einer abweichenden oder restriktiveren kantonalen Regelung definiert. Absatz 2 enthält eine abschliessende Auflistung der zulässigen, sozialpolitischen Abzüge. Die Kantone sind verpflichtet, diese Abzüge auf kantonaler Ebene zu übernehmen. Eine kantonale Kompetenz wird lediglich bei den Buchstaben g, h, i und k vorbehalten. Diese Kompetenz bezieht sich lediglich auf die Abzugsbeträge.

Im Urteil vom 6. November 2001 hat das Bundesgericht entschieden, dass sich in Bezug auf die Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten (Art. 9 lit. h StHG) **die Kompetenz der Kantone auf den Betrag des Selbstbehalts begrenze**. Das Bundesgericht hat denn auch entschieden, dass das Steuergesetz des Kantons Genf, welches für den Abzug der Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten einen Maximalbetrag vorsieht, gegen Artikel 9 Absatz 1 und 2 StHG verstösst. Damit steht fest, dass diese Bestimmung den Grundsatz der derogativen Kraft des Bundesrechts verletzt (StR 58 (2003), 247 ff.).

Gestützt auf den angeführten Bundesgerichtsentscheid wendet die Steuerbehörde in der Praxis die Beschränkung für die Krankheitskosten nicht mehr an.

Am 29. Januar 2002 reichte Frau Grossrätin (Suppl.) Sonia Métrailler eine Motion ein und verlangte, die Beschränkung des Abzugs für Krankheits- und Unfallkosten aufzuheben.

2.1.3.1.2 *Vorschlag*

Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe j des Steuergesetzes hebt die Beschränkung des Abzugs für Krankheits- und Unfallkosten auf. Dieser Vorschlag stimmt mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung überein und entspricht der Motion von Frau Grossrätin (Suppl.) Sonia Métrailler.

2.1.3.1.3 *Finanzielle Auswirkungen*

Sowohl für den Kanton als auch für die Gemeinden sind die Auswirkungen auf die Steuereinnahmen vernachlässigbar, weil nur wenige Steuerpflichtige von dieser Änderung betroffen sind und die Steuerbehörde dies in der Praxis bereits anwendet.

2.1.3.2 *Holding-, Domizilgesellschaften und gemischte Gesellschaften*

2.1.3.2.1 *Allgemeines*

Am 10. Oktober 1997 nahm das Parlament die Reform der Unternehmensbesteuerung an. Das Gesetz trat am 1. Januar 1998 in Kraft. Zur Anpassung ihrer Steuergesetzgebung an das Steuerharmonisierungsgesetz wurde den Kantonen eine Frist von fünf Jahren ab Inkraftsetzung eingeräumt.

Neben den neuen Bestimmungen änderte dieses Gesetz die Grundsätze für die praktische Handhabung der Besteuerung von Holdinggesellschaften (Art. 28 Abs. 2 StHG), von Domizilgesellschaften (Art. 28 Abs. 3 StHG) und von gemischten Gesellschaften (Art. 28 Abs. 4 StHG). Am 21. November 2002 nahm der Vorstand der Schweizerischen Steuerkonferenz ein für den amtsinternen Gebrauch bestimmtes Orientierungsschreiben an die Kantone über die Besteuerung der privilegierten Gesellschaften an. Diese Empfehlung präziserte die aufgeführten, unbestimmten Rechtsbegriffe nicht klar.

Die Definition und Besteuerung der Holdinggesellschaften werden nicht abgeändert. Diese Bestimmung regelt insbesondere die Besteuerung der stillen Reserven auf Beteiligungen, deren Besteuerung bei der Umstrukturierung oder beim Übertrag von Vermögenswerten aufgeschoben wurde.

Die Definition der Domizilgesellschaften bleibt die gleiche. Die Besteuerung wird in drei Bereiche eingeteilt. Im ersten Teilbereich sind Erträge aus Beteiligungen, die Kapitalgewinne und die Aufwertungsgewinne auf solchen Beteiligungen von der Steuer befreit. Der zweite Teilbereich unterstellt die übrigen Einkünfte aus der Schweiz der ordentlichen Besteuerung und im dritten Teilbereich werden die Einkünfte aus dem Ausland nach der Bedeutung der Verwaltungstätigkeit in der Schweiz mit einer Quote von 0 bis 20 % ordentlich besteuert.

Die Definition der gemischten Gesellschaften ist im Gesetz nicht festgelegt. Unter den gemischten Gesellschaften sind Gesellschaften zu verstehen, die im Ausland eine überwiegende Geschäftstätigkeit ausüben und in der Schweiz eine lediglich untergeordnete Geschäftstätigkeit verfolgen.

Das Freiburger Modell ist insbesondere für die privilegierten Gesellschaften attraktiv und wird übernommen. Die Vorteile des Walliser Steuergesetzes werden beibehalten (mittel- und langfristige Darlehen an verbundene Gesellschaften werden den Beteiligungen und den Beteiligungserträgen gleichgestellt).

2.1.3.2.2 *Vorschlag*

Artikel 92 Absatz 5 StG legt die Steuerpflicht der stillen Reserven auf Beteiligungen fest, die bei der Umstrukturierung oder beim Übertrag von Vermögenswerten aufgeschoben wurden.

Die Besteuerung der Domizilgesellschaften ist in Art. 92a StG geregelt. Erträge aus Beteiligungen sowie Kapital- und Aufwertungsgewinne auf solche Beteiligungen sind von der Steuer befreit. Die übrigen Einkünfte aus der Schweiz werden ordentlich besteuert. Die übrigen Einkünfte aus dem Ausland werden nach der Bedeutung der Verwaltungstätigkeit in der Schweiz ordentlich besteuert. Geschäftsmässig begründeter Aufwand, der mit bestimmten Erträgen und Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang steht, wird vorher abgezogen.

Die Besteuerung der gemischten Gesellschaften ist in Art. 92a Abs. 2 StG festgelegt. Diese Gesellschaften werden wie die Domizilgesellschaften besteuert. Die übrigen Einkünfte aus dem Ausland werden nach Massgabe des Umfangs der Geschäftstätigkeit in der Schweiz besteuert.

2.1.3.2.3 *Finanzielle Auswirkungen*

Die finanziellen Auswirkungen für die öffentliche Hand sind vernachlässigbar.

2.1.3.3 *Erbenhaftung für Steuerbussen des Erblassers*

2.1.3.3.1 *Allgemeines*

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in zwei die Schweiz betreffenden Urteilen vom 24. August 1997 entschieden, dass die Haftung der Erben für eine Bussen des Erblassers, die dieser für eine begangene Steuerhinterziehung erhalten hat, gegen Artikel 6 Ziffer 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten verstosse (EMRK; SR 0.101). Steuerbussen für die Erben eines Steuerhinterziehers, wie sie in der Schweiz von Gesetzes wegen vorgesehen sind, verstossen gegen den Grundsatz der Unschuldsvermutung (StR 52 (1997), 448 ff.).

2.1.3.3.2 *Vorschlag*

Artikel 207 Absatz 1 StG sieht vor, dass beim Tod einer steuerpflichtigen Person keine Busse erhoben wird. Die Haftung der Erben entfällt selbst dann, wenn die Bussen zwar festgelegt aber noch nicht bezahlt sind. Auch ein hängiges strafrechtliches Verfahren gegen den Erblasser wird eingestellt. In Artikel 207 Abs. 5 wird das Nachsteuerverfahren vorbehalten. Zudem kann ein Steuerhinterziehungsverfahren gegen die Erben eingeleitet werden, sofern sie an der vom Erblasser begangenen Steuerhinterziehung ein Verschulden trifft oder sie gar an der Steuerhinterziehung beteiligt waren, sei dies als **Haupt- oder Mittäter**. Dieser Vorschlag berücksichtigt zwei Entscheide des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.

2.1.3.3.3 *Finanzielle Auswirkungen*

Die finanziellen Auswirkungen sind vernachlässigbar.

2.1.3.4 *Selbstanzeige*

2.1.3.4.1 *Allgemeines*

Auf Grund der Tatsache, dass eine allgemeine Steueramnestie zu grossen rechtlichen Problemen und ethischen Bedenken führen würde, hat das eidgenössische Finanzdepartement einen Vernehmlassungsvorschlag ausgearbeitet. Anstelle einer allgemeinen Steueramnestie wird nun die Einführung einer vereinfachten Nachbesteuerung in Erbfällen vorgeschlagen (Massnahme 1). Gleichzeitig, und unabhängig von der gewählten Variante, werden zwei weitere Gesetzesänderungen vorgeschlagen:

- die Haftung der Erben für Übertretungen des Erblassers soll beseitigt werden (Massnahme 2);
- auf die Erhebung einer Busse sowie der Verzugszinsen soll verzichtet werden, wenn der Steuerpflichtige seine Steuerhinterziehung selber und vollumfänglich anzeigt (straflose Selbstanzeige; Massnahme 3).

Der Bericht zum Vernehmlassungsverfahren vom 27. Oktober 2004 zeigt auf, dass der vereinfachten Nachbesteuerung in Erbfällen (Massnahme 1) zwar nicht einstimmig zugestimmt wurde, jedoch auf wenig Widerstand stiess. Den grössten Zuspruch der Kantone (15 Kantone) erhielt Variante 2 (verkürzte Nachsteuer). Die Aufhebung der Erbenhaftung (Massnahme 2) wurde beinahe einstimmig von allen Kantonen und den an der Vernehmlassung beteiligten Parteien und Vereinigungen unterstützt. Der Grundsatz der straflosen Selbstanzeige (Massnahme 3) wurde von der Mehrzahl der Beteiligten angenommen.

2.1.3.4.2 *Vorschlag*

Artikel 158 Absatz 2 StG sieht vor, dass bei einer Selbstanzeige für die Nachsteuer keine Verzugszinsen eingefordert werden. Artikel 159a StG verkürzt die Nachsteuer für Erben auf fünf Jahre. Artikel 203 Absatz 4 StG schreibt vor, dass bei einer Selbstanzeige durch den Steuerpflichtigen keine Steuerbusse erhoben wird.

2.1.3.4.3 *Finanzielle Auswirkungen*

Die oben aufgeführten Massnahmen dürfte die Anzahl der Selbstanzeigen erhöhen. Es ist uns jedoch nicht möglich, die zusätzlichen Steuereinnahmen für den Kanton und die Gemeinden abzuschätzen.

2.1.3.5 *Rückkaufsfähige Kapitalversicherung mit Einmalprämie*

2.1.3.5.1 *Einführung*

Mit Urteil vom 29. Juli 2004 hat die öffentlichrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts entschieden, dass Artikel 241 *bis* StG, der den zeitlichen Anwendungsbereich der rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie regelt, den Artikeln 7 Absatz 1^{ter} StHG und 78a StHG widerspreche. Die Erträge von rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie, die vor dem 31. Dezember 1998 abgeschlossen wurden, sind daher einkommenssteuerfrei (KGE v. 29. Juli 2004 i.S. A.L. c/ KRK).

2.1.3.5.2 *Vorschlag*

Artikel 241 *bis* StG sieht vor, dass Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a auf rückkaufsfähige Kapitalversicherungen mit Einmalprämie, die nach dem 31. Dezember 1998 abgeschlossen wurden, anwendbar ist. Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie, die vor diesem Datum abgeschlossen wurden, sind einkommenssteuerfrei.

2.1.3.5.3 *Finanzielle Auswirkungen*

Die finanziellen Auswirkungen sind für die öffentliche Hand vernachlässigbar.

2.2 **Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für kleine und mittlere Unternehmungen**

2.2.1 **Einführung**

Die Steuern spielen bei der Wahl des Unternehmungsstandortes eine wichtige Rolle und dies wird mit der sich ständig wandelnden Wirtschaft und Politik (Globalisierung, internationale Konkurrenz) noch verstärkt. Mit der zunehmenden Mobilität ist es für die Unternehmen sehr schnell möglich, ihre Aktivitäten in Regionen zu verschieben, in denen die steuerlichen und sozialen Rahmenbedingungen (tiefere Produktionskosten) besser sind. Die steuerlichen Vorteile der Schweiz, welche zu einer traditionellen Ansiedlung von Gesellschaften führten, fallen durch die Aufhebung der steuerlichen Barrieren in der Europäischen Union dahin.

Als Gegenmassnahme, hat die Schweiz im Jahr 1997 die Unternehmenssteuerreform I eingeführt. Diese Reform betraf insbesondere Kapitalgesellschaften und Genossenschaften. Bei der Gewinnsteuer wurde der renditeabhängige Tarif durch einen Proportionaltarif abgelöst. Da dies zu einer starken Erhöhung der steuerlichen Belastung für eigenkapitalintensive Gesellschaften führte, wurde die Besteuerung des Eigenkapitals (Kapitalsteuer) aufgehoben.

Für Holding- und Beteiligungsgesellschaften wurde mit der Reform der Beteiligungsabzug auf Kapitalgewinne ausgedehnt. Den Gesellschaften wurde die Möglichkeit gegeben, eigene Beteiligungsrechte zu erwerben. Um die Umstrukturierungen zu erleichtern, wurden die steuerlichen Massnahmen des Fusionsgesetzes per 1 Juli 2004 für die direkte Bundessteuer in Kraft gesetzt. Zurzeit wird die Unternehmenssteuerreform II vorbereitet. Ziel dieser Reform ist es, die rechtsformneutrale Besteuerung und insbesondere die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung der Gesellschaft und der Aktionäre zu erwirken. Die steuerlichen Rahmenbedingungen für Unternehmen werden verbessert durch Änderungen beim Beteiligungsabzug, der steuerlichen Behandlung von Agio, der Ersatzbeschaffung und verschiedenen Massnahmen für Personengesellschaften.

Im Juni 2000 wurden im Kanton Wallis ebenfalls Massnahmen zu Gunsten der Wirtschaft eingeführt. Bei der Gewinnsteuer wurde der renditeabhängige Dreistufentarif durch eine zweistufige Proportionalsteuer ersetzt. Der Maximalsatz wurde von 13,5 % auf 9,5 % reduziert. Die Kapitalsteuer wurde für die ordentlich besteuerten Gesellschaften leicht und für die privilegiert besteuerten Gesellschaften stark reduziert. Die für die Bundessteuer geltenden Bestimmungen aus der Unternehmenssteuerreform I sowie

die Ausweitung des Beteiligungsabzuges auf Kapitalgewinne und der Erwerb der eigenen Beteiligungsrechte wurden übernommen.

Mit der vorgesehenen Revision sollen die steuerlichen Rahmenbedingungen für die kleinen und mittleren Unternehmen verbessert werden.

2.2.2 Gewinnsteuer

2.2.2.1 Einführung

Im internationalen Bereich wird unabhängig von der Höhe des Gewinnes und des Kapitals ein proportionaler Satz angewendet.

Für die direkte Bundessteuer ist im Rahmen der Unternehmungssteuerreform, welche am 1. Januar 1988 in Kraft gesetzt wurde, eine proportionale Gewinnsteuer eingeführt worden. Der Satz wurde auf 8,5 % festgelegt.

Der Kanton Wallis wies im Jahre 2003 einen Index der Reingewinnbelastung von 104,3 Punkten auf und lag damit etwas über dem schweizerischen Durchschnitt.

Am 14. September 2004 reichte die CVPM/CVPU Fraktion eine Motion ein und verlangte, die erste Stufe des Reingewinnes von Fr. 30'000.-- auf Fr. 50'000.--anzuheben sowie den Maximalsatz von 9,5 % auf 8 % herabzusetzen.

2.2.2.2 Vorschlag

Zum Vorteil der kleinen und mittleren Unternehmen und zur Senkung der Steuerbelastung im Kanton auf den schweizerischen Durchschnitt, sieht Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe a StG eine Herabsetzung des Steuersatzes für die erste Stufe von 4 % auf 3 % vor. Zudem wird die erste Stufe des Reingewinnes von Fr. 30'000.-- auf Fr. 50'000.-erweitert. Dieser Vorschlag beantwortet teilweise die Motion der CVPM/CVPU Fraktion.

2.2.2.3 Finanzielle Auswirkungen

Die Mindereinnahmen werden beim Kanton und den Gemeinden auf je 1,7 Mio. Franken geschätzt.

2.2.3 Kapitalsteuer

2.2.3.1 Einführung

Im internationalen Bereich wird die Kapitalsteuer grundsätzlich nicht erhoben.

Auf Bundesebene wurde die Kapitalsteuer im Rahmen der Unternehmungssteuerreform 1997 aufgehoben. Sämtliche Kantone haben die Kapitalsteuer beibehalten. Seit dieser Steuerreform wurden die Sätze erheblich herabgesetzt.

Auf kantonaler Ebene wurden die Sätze mit der Revision vom 27. Juni 2000 reduziert und gehören zu den tiefsten in der Schweiz. Der Index der Kapitalbelastung für den Kanton Wallis beträgt 147,4 Punkte. Lediglich vier Schweizer Kantone weisen einen höheren Index auf (GR 198,6; BL 163,5; BS 158,3 und NE 152,7).

2.2.3.2 *Vorschlag*

Zum Vorteil der kleinen und mittleren Unternehmen und zur Verbesserung des Indexes der Kapitalbelastung, sieht Artikel 99 Absatz 1 Buchstabe a StG eine Herabsetzung des Steuersatzes für die erste Stufe von 1,5 ‰ auf 1 ‰ vor. Zudem wird die erste Stufe des Eigenkapitals von Fr. 250'000.-- auf Fr. 500'000.-- angehoben.

2.2.3.3 *Finanzielle Auswirkungen*

Die finanziellen Auswirkungen betragen sowohl für den Kanton als auch die Gemeinden 0,9 Mio. Franken.

2.2.4 *Ersatzbeschaffung*

2.2.4.1 *Einführung*

Gemäss der Ersatzbeschaffungstheorie werden beim Ersatz von betriebsnotwendigem Anlagevermögen die stillen Reserven, die auf ein Ersatzobjekt mit gleicher Funktion übertragen werden, nicht besteuert.

Der Bund, die Mehrzahl der Kantone und auch das Wallis, wenden den Grundsatz der Ersatzbeschaffung an. Andere Kantone, namentlich Bern, haben eine weniger strenge Praxis. In diesen Kantonen muss das bewegliche Anlagevermögen nicht die gleiche wirtschaftliche Funktion haben. So können beispielsweise beim Verkauf von beweglichem Anlagevermögen die stillen Reserven auf verschiedene Güter (Beteiligungen oder Mobilien) des gleichen Betriebes übertragen werden.

2.2.4.2 *Vorschlag*

Artikel 26 sieht vor, dass beim Ersatz von Gegenständen des beweglichen Vermögens die stillen Reserven auf ein Ersatzobjekt des betriebsnotwendigen Anlagevermögens übertragen werden können.

2.2.4.3 *Finanzielle Auswirkungen*

Die finanziellen Auswirkungen auf je Fr. 500'000.-- für den Kanton und die Gemeinden geschätzt werden.

2.2.5 *Sofortabschreibungen*

2.2.5.1 *Einführung*

Mit den Sofortabschreibungen wird bezweckt, die Unternehmungen anzuhalten, neue Investitionen zu tätigen. Den Steuerpflichtigen wird so die Möglichkeit geboten, die Neuinvestitionen ganz oder teilweise abzuschreiben.

Der Kanton Wallis kennt diese Möglichkeit bereits (Art. 24 Abs. 4 StG). In der Praxis lassen es die Steuerbehörden zu, dass die Steuerpflichtigen Sofortabschreibungen in der doppelten Höhe des ordentlichen Abschreibungssatzes vornehmen, maximal jedoch 50 %. Die Sofortabschreibungen sind in der Steuerperiode zulässig, in welcher die Anschaffungen getätigt wurden.

Am 14. September 2004 reichte die CVPM/CVPU Fraktion eine Motion ein und verlangte, Sofortabschreibungen bis zu 100 % auf Neuinvestitionen im Anschaffungsjahr zu ermöglichen, mit Ausnahme von Kauf und Bau von Gebäuden sowie eine Liberalisierung der ausserordentlichen Abschreibungen.

2.2.5.2 *Vorschlag*

Zur Verbesserung der Rahmenbedingungen bietet Artikel 24 Absatz 4 StG dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, den Wert der Neuanschaffungen bis zu 100 % sofort abzuschreiben. Für Liegenschaften entspricht der Sofortabschreibungssatz dem doppelten ordentlichen Abschreibungssatz. Dieser Vorschlag entspricht teilweise der Motion der CVPM/CVPU Fraktion.

2.2.5.3 *Finanzielle Auswirkungen*

Die finanziellen Auswirkungen werden auf je Fr. 500'000.-- für den Kanton und die Gemeinden geschätzt.

2.2.6 *Rückstellungen für Lehrlinge*

2.2.6.1 *Ausgangslage*

Im Jahre 2004 haben in der Schweiz gegen 70'000 Jugendliche bei privaten Unternehmen und in den öffentlichen Diensten eine Berufsausbildung begonnen. Im Kanton Wallis haben im Jahre 2002 ungefähr 2'000 Jugendliche eine Lehre begonnen. Für die Arbeitgeber führt die Ausbildung von Lehrlingen zu erheblichen Mehrauslagen. Dies führt zu einer Entlastung der öffentlich Hand im Bereich ihrer Kernaufgaben.

Seit einigen Jahren finden mehrere Tausend Jugendliche keine Lehrstelle.

Verschieden parlamentarische Vorstösse haben verlangt, die Schaffung neuer Lehrstellen durch steuerliche Massnahmen zu fördern. Im Kanton Wallis sei auf die Motion vom 17. Juni 1997 von Herrn Grossrat Albert Arlettaz und Konsorten betreffend Steuerergünstigungen für Unternehmen, welche Lehrstellen anbieten, und auf die Motion vom 8. April 2004 der FDP Fraktion, durch Herrn Grossrat (Suppl.) Alexander Luy betreffend „Steuererleichterungen für Lehrbetriebe“ hingewiesen. Der Staatsrat hat diesen Vorstössen bereits Rechnung getragen, indem er zur Festlegung der Steuerbefreiungsdauer die Lehrstellen im Vergleich zu den andern Arbeitsstellen doppelt zählt.

Der Abzug eines bestimmten Betrages vom Gewinn eines Unternehmens oder des Einkommens der Arbeitgeber, welche Lehrstellen schaffen, würde den Artikeln 9 und 10 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden nicht entsprechen. Demgegenüber verfügt der kantonale Gesetzgeber im Bereich der Abschreibungen und Rückstellungen über eine gewisse Flexibilität.

2.2.6.2 *Vorschlag*

Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe e StG bietet den Arbeitgebern die Möglichkeit, für die Schaffung jeder neuen Lehrstelle eine Rückstellung von Fr. 10'000.-- zu bilden. Am Ende der Lehre ist diese Rückstellung aufzulösen.

2.2.6.3 *Finanzielle Auswirkungen*

Die Anzahl Lehrlinge (2'000) multipliziert mit Fr. 10'000.-- entspricht ungefähr 20 Mio. Franken an steuerbarem Einkommen oder Gewinn. Bei einem mittleren Satz von 10 % für den Kanton und die Gemeinden führt dies im Jahre der Rückstellungsbildung zu einem Einnahmenverlust von schätzungsweise 2 Mio. Franken beim Kanton und den Gemeinden. Zudem muss der Einnahmehausfall berücksichtigt werden, welcher der öffentlichen Hand dadurch entsteht, dass sie nicht unmittelbar über die Steuern verfügen kann. Dies kann wie folgt berechnet werden: Steuerdifferenz (2 Mio. Franken) multipliziert mit einem mittleren Zinssatz von 3 %, was zu einem Einnahmehausfall von Fr. 60'000.-- beim Kanton und auch bei den Gemeinden führt.

2.3 *Änderungen auf Grund parlamentarischer Vorstösse*

2.3.1 *Steuerfreibetrag und Herabsetzung des Steuersatzes für Sport- und Kulturvereine*

2.3.1.1 *Allgemeines*

Am 2. April 2003 reichten die Herren Grossräte Albert Arlettaz und Yves Bagnoud ein Postulat ein: „Nehmt von den Armen, denn sie sind zahlreicher“. **Es wird eine Steuerbefreiung der Walliser Sport- und Kulturvereine verlangt, deren Arbeit und Engagement der Mitglieder, namentlich zu Gunsten der Jugend, vorbildlich ist.** Am 14. September 2004 wurde von den Herren Grossräten Grégoire Luyet, Albert Arlettaz, Yves Bagnoud und André Quinodoz eine Resolution eingereicht betreffend: „Geben ist seliger denn nehmen“. Die Resolution verlangt, dass Musikgesellschaften, Gesangsvereine, Laientheatergruppen usw. als Teil unseres Kulturgutes anerkannt werden. Zudem führt das selbstlose Engagement dieser Vereine zu einer Belebung der Veranstaltungen in den Städten und Dörfern. Ausserdem bezweckt die Resolution, der Freiwilligenarbeit, d.h. der Zeit, welche die Vereinsmitglieder für die Allgemeinheit investieren, Anerkennung zu verschaffen. Für viele Musiker und Laienschauspieler sind diese Punkte mindestens genau so wichtige wie die Freude am Ausüben ihrer Kunst.

2.3.1.2 *Steuerrecht*

Bei der Steuerbefreiung verfügt der kantonale Gesetzgeber über eine gewisse Autonomie, was die Besteuerung des Kantons, der Gemeinden und deren Anstalten betrifft. Was darüber hinausgeht, müssen sich die Kantone an die Bestimmungen halten, wie sie in Artikel 23 StHG vorgesehen sind. Eine mögliche Steuerbefreiung der Vereinigungen, die einen kulturellen oder sportlichen Zweck verfolgen, ist im Lichte von Artikel 23 Buchstabe f StHG zu überprüfen. Gemäss dieser Bestimmung sind von der Steuerpflicht befreit, die juristischen Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, das ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet ist. Unternehmerische Zwecke sind grundsätzlich nicht gemeinnützig. Das Kreisschreiben Nr. 12 der Eidgenössischen Steuerverwaltung präzisiert, dass eine Gemeinnützigkeit nur dann angenommen werden kann, wenn die

Institution zwei Grundvoraussetzungen erfüllt: Verfolgung des Allgemeininteresses und Uneigennützigkeit. Im Allgemeininteresse sind Tätigkeiten im karitativen, humanitären, gesundheitsfördernden, ökologischen, erzieherischen, wissenschaftlichen und kulturellen Bereich. Im Urteil vom 10. April 1987, publiziert in ASA 57, 506 ff., hat das Bundesgericht entschieden, dass nicht jede die Allgemeinheit bereichernde Tätigkeit kultureller oder künstlerischer Art gemeinnützig sei, und zwar selbst auch dann nicht, wenn sie sich an ein breites Publikum richtet. So kann etwa bei Veranstaltungen mit bloss unterhaltendem Charakter nicht von Gemeinnützigkeit gesprochen werden. Gemeinnützigkeit dürfte dagegen vorliegen, wenn von einem Verein künstlerische Publikumsveranstaltungen zur uneigennützigen Förderung von Künstlern durchgeführt werden, die einer solchen Förderung bedürfen. Sodann wird man Gemeinnützigkeit annehmen können, wenn künstlerisch hoch stehende Produktionen für eine breite Öffentlichkeit angeboten werden, die nicht bloss der Unterhaltung des Publikums dienen, sondern intellektuellen Charakter haben. Die Tätigkeit einer Institution gilt dann als uneigennützig, wenn mit ihr keine Eigeninteressen des Vereins und seiner Mitglieder verfolgt und vom Verein und seinen Mitgliedern in selbstloser Weise Opfer erbracht werden. Selbsthilfeeinrichtungen und Vereinigungen zur Pflege der von Freizeitaktivitäten fehlt diese uneigennützige (altruistische) Zwecksetzung. Gestützt auf diese Grundlagen erfüllen Turn-, Sport-, Musik- und Gesangsvereine sowie Schützengesellschaften, Geselligkeitsvereine und Berufsverbände die Voraussetzungen, um als gemeinnützige Vereinigungen von der Steuerpflicht befreit zu werden in der Regel nicht. Gleiches gilt für die Bedingung der Uneigennützigkeit, denn die Opfererbringung erfolgt nicht zu Gunsten Dritter, sondern für die Mitglieder des Vereins oder für den Verein.

Gestützt auf diese Überlegungen steht fest, dass die Forderungen des Postulats und der Resolution, eine Steuerbefreiung für die Kantons- und Gemeindesteuern zu erwirken, den Bestimmungen des Steuerharmonisierungsgesetzes widersprechen. Es wurde eine gleichwertige Lösung gefunden.

2.3.1.3 *Vorschlag*

Für die Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen erhöht Artikel 93 Absatz 1 StG den Steuerfreibetrag von Fr. 1'000.-- auf Fr. 20'000.--. Für Sport- und Kulturvereine mit ideeller Zweckverfolgung ist vorgesehen, dass Gewinne, die bei einer gelegentlichen Organisation von Veranstaltungen realisiert werden, mit einer ausserordentlichen Abschreibung oder einer Rückstellung für eine ausserordentliche Abschreibung verrechnet werden können (Art. 93 Abs. 3 StG). Dieser Vorschlag beantwortet die vorgenannte Motion und Resolution.

2.3.1.4 *Finanzielle Auswirkungen*

Die finanziellen Auswirkungen werden sowohl für den Kanton als auch die Gemeinden auf Fr. 200'000.-- geschätzt.

2.3.2 *Kinderabzug auf den Kantonssteuerbetrag*

2.3.2.1 *Allgemeines*

Das Steuerpaket umfasste drei Bereiche: Ehepaar- und Familienbesteuerung, Wohneigentumsbesteuerung und Umsatzabgabe. Elf Kantone und ein Komitee ergriffen das Referendum.

Am 16. Mai 2004 lehnten sämtliche Kantone und das Schweizer Volk das Steuerpaket ab.

Mit der Absicht, die Walliser Familien nicht zu bestrafen, reichten die Herren Grossräte Georges Mariétan (VCPU), Beat Abgottspon (CVPO), Freddy Huber (CSPO), Maurice Tornay (CVPU) und Grégoire Luyet (CVPM) am 22. Oktober 2003 beim Grossen Rat des Kantons Wallis eine dringliche Motion ein. Diese Motion verlangte, dass in Form eines Dekrets eine Steuerermässigung zu Gunsten der Familien eingeführt werde, weil die Änderungen im Bereich der Ehepaar- und Familienbesteuerung für die direkte Bundessteuer nicht in Kraft traten. Inhaltlich verlangte diese Motion die Gewährung einer Ermässigung auf die kantonale Einkommenssteuer von Fr. 150.-- pro Kind. Der Dekretsentwurf wurde vom Grossen Rat in der Sitzung vom 8. Juni 2004 angenommen und trat rückwirkend auf den 1. Januar 2004 in Kraft. Die Geltungsdauer des Dekrets ist auf den 31. Dezember 2006 beschränkt.

Am 14. Mai 2004 reichte Herr Grossrat (Suppl.) Matthias Eggel (FDPO) ein Motion betreffend höhere Kinderabzüge ein. Am 14. September 2004 hinterlegte die CVPM/CVPU Fraktion eine Motion und verlangte die Erhöhung der Kinderabzüge für Kinder bis zum 6. Altersjahr von Fr. 4'000.-- auf Fr. 4'500.--, für solche vom 6. bis zum 16. Alterjahr von Fr. 5'000.-- auf Fr. 6'000.-- und für Kinder ab dem 16. Altersjahr von Fr. 6'000.-- auf Fr. 8'000.--.

2.3.2.2 *Vorschlag*

Damit die Walliser Familien bis zum Vorliegen eines neuen Entwurfs zum Bundesgesetz im Bereich der Ehepaar- und Familienbesteuerung für die direkte Bundessteuer nicht bestraft werden, wird vorgeschlagen, das Dekret zu verlängern. Die Auswirkungen des Dekrets werden somit bis zur Inkraftsetzung eines Bundesgesetzes im Bereich der Ehepaar- und Familienbesteuerung verlängert, höchstens jedoch für die Dauer von fünf Jahren. Art. 31a StG sieht vor, dass für jedes minderjährige oder in der beruflichen Ausbildung oder im Studium stehende Kind, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige aufkommt, von der kantonalen Einkommenssteuer ein Betrag bis zu Fr. 150.-- in Abzug gebracht werden kann. Die Ermässigung wird nach Abzug der Sozialabzüge gemäss Artikel 31 und nach Gewährung des Ehegattenrabattes vorgenommen. Dieser Abzug wird nicht dem Index der Konsumentenpreise gemäss Art. 236 StG angepasst.

Der Abzug auf den kantonalen Einkommenssteuerbetrag wird von Fr. 150.-- auf Fr. 250.-- angehoben. Damit wird den tatsächlichen Kosten, welche ein Kind verursacht, besser Rechnung getragen. Dieser Vorschlag beantwortet teilweise die Motionen von Herrn Grossrat (Suppl.) Matthias Eggel und der CVPM/CVPU Fraktion.

2.3.2.3 *Finanzielle Auswirkungen*

Was den Abzug von Fr. 150.-- auf den Steuerbetrag der Einkommenssteuer für den Kanton betrifft, werden die finanziellen Auswirkungen auf 13,7 Mio. Franken geschätzt. Dieser Betrag wird in der Zusammenstellung der finanziellen Auswirkungen nicht aufgeführt, weil der Grosse Rat das entsprechende Dekret 9. Juni 2004 angenommen hatte. Ein entsprechender Abzug ist für die Gemeinden nicht vorgesehen, weil diese vom ablehnenden Abstimmungsentscheid zum Steuerpaket nicht profitierten. Tatsächlich fliesst der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer vollumfänglich dem Kanton zu.

Die Erhöhung dieses Abzuges von Fr. 150.-- auf Fr. 250.-- wird für den Kanton zu einem zusätzlichen Verlust von 9,1 Mio. Franken führen. Eine gleiche Erhöhung für die Gemeinden ist nicht vorgesehen, weil für einen Teil der Gemeinden die Finanzlage schlechter ist, als diejenige des Kantons. Gemeinden in einer guten Finanzlage haben überdies andere Möglichkeiten, die Steuerbelastung zu senken, wie beispielsweise die Herabsetzung des Gemeindekoeffizienten oder die Ausmerzung der kalten Progression.

2.3.3 Erhöhung des Ehegattenrabatts und des Abzugs für Einelternfamilien

2.3.3.1 Einführung

Der Ehegattenrabatt und der Abzug für Einelternfamilien bezweckt die Gleichstellung der Ehe- und der Konkubinatspaare. Zudem bezweckt dieser Abzug eine Verminderung der Ehegattenbesteuerung (Addition der Einkommens- und Vermögensbestandteile) und damit eine Anpassung der Steuerbelastung gegenüber den Alleinstehenden ohne Familienlasten. Dieser Abzug führt zu einer Steuerentlastung der Einelternfamilien, die sich oftmals in einer finanziell sehr schwierigen Lage befinden, wie mehrere Berichte aufzeigen (vgl. La pauvreté en Valais von Marie-Françoise Perruchoud-Massy, Juni 1991 und Couverture du minimum vital dans le fédéralisme en Suisse, von Kurt Wyss und Caroline Knupfer, Januar 2003).

Der Gesetzgeber hat dem Grossen Rat in den Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a und 178 Absatz 3 Buchstabe a StG die Kompetenz erteilt, die Ermässigung auf 35 % aber maximal auf Fr. 6'000.-- anzuheben.

Am 14. Mai 2004 reichte Herr Grossrat (Suppl.) Matthias Eggel eine Motion betreffend Ehegattensplitting ein. Die CVPM/CVPU Fraktion hinterlegte am 14. September 2004 eine Motion ein und verlangte, den Ehegattenrabatt von 32 % auf 35 % anzuheben und den Maximalbetrag auf Fr. 5'000.-- zu erhöhen.

2.3.3.2 Vorschlag

Damit die Gleichstellung der Ehe- und der Konkubinatspaare verbessert wird, sieht Artikel 32 Absatz 3 StG vor, den Ehegattenrabatt und den Abzug für Einelternfamilien von 32 % auf 35 % zu erhöhen und den Höchstbetrag von Fr. 3'560.-- auf Fr. 4'500.-- anzuheben. Der Minimalbetrag der Ermässigung bleibt unverändert, weil er im Rahmen der Gesetzesrevision vom 27. Juni 2000 stark angehoben wurde (von Fr. 300.-- auf Fr. 600.--). Dieser Vorschlag beantwortet teilweise die Motion von Herrn Grossrat (Suppl.) Matthias Eggel und diejenige der CVPM/CVPU Fraktion.

2.3.3.3 Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen werden für den Kanton auf 12,7 Mio. Franken und für die Gemeinden auf 13,8 Mio. Franken geschätzt.

2.3.4 Erhöhung des Versicherungsabzugs

2.3.4.1 Ausgangslage

Sowohl der Bund als auch die Kantone gewähren den Steuerpflichtigen einen Abzug für Prämien an Personenversicherungen. Insbesondere geht es um Beiträge an Krankenversicherungen, nicht obligatorische Unfallversicherungen, Lebensversicherungen und

Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen (Art. 33 Abs. 1 lit. g DBG; Art. 9 Abs. 2 lit. g StHG).

Bei der direkten Bundessteuer beträgt der Maximalabzug für Ehepaare (verheiratete Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben) Fr. 3'100.--, wenn sie Beiträge an die berufliche Vorsorge (2.Säule) und an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) leisten und Fr. 4'650.--, wenn sie keine Beiträge an die 2. Säule und an die Säule 3a zahlen. Für die übrigen Steuerpflichtigen beträgt der Abzug Fr. 1'500.--, falls Beiträge an die 2. Säule und die Säule 3a geleistet werden und Fr. 2'250.--, falls keine Beiträge an die 2. Säule und an die Säule 3a bezahlt werden. Der Maximalabzug für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person beträgt Fr. 700.--.

Bei den Kantons- und Gemeindesteuern weist die Höhe des Abzugs der Prämien und Beiträge an Versicherungen von Kanton zu Kanton erhebliche Unterschiede auf. Für Ehepaare beträgt der Abzug Fr. 13'000.-- im Kanton Tessin und Fr. 1'000.-- im Kanton Basel-Stadt. Für die übrigen Steuerpflichtigen beläuft sich der Abzug im Kanton Tessin auf Fr. 6'800.-- und im Kanton Basel-Stadt auf Fr. 500.--. Im Kanton Wallis ist der Maximalabzug 2'540.-- für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, Fr. 2'540.--, für die übrigen Steuerpflichtigen Fr. 1'010.-- und für jedes Kind Fr. 1'000.--. Im Vergleich zu den anderen Schweizer Kantonen nimmt der Kanton Wallis bei den verheirateten Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, und den übrigen Steuerpflichtigen einen Schlussrang ein. Demgegenüber weist er bei den Kindern einen der höchsten Abzüge auf.

Am 14. Mai 2004 reichte Herr Grossrat (Suppl.) Matthias Eggel eine Motion betreffend den Abzug der Krankenkassenprämien ein. Am 14. September 2004 hinterlegte die CVPM/CVPU Fraktion eine Motion und verlangte den Versicherungsabzug gemäss den aktuellen Grundprämien, d.h. für verheiratete Personen eine Erhöhung von Fr. 2'500.-- auf Fr. 5'200.--, für die übrigen Steuerpflichtigen ebenfalls eine Steigerung von Fr. 1'000.-- auf Fr. 2'700.-- und für jedes Kind eine Herabsetzung von Fr. 1'000.-- auf Fr. 700.--.

2.3.4.2 *Vorschlag*

Zur Verbesserung der Situation des Kantons Wallis wird der gegenwärtige Abzug für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie derjenige der übrigen Steuerpflichtigen um ungefähr 50 % erhöht. Neu wird der Abzug für Verheiratete auf Fr. 3'800.-- und für die übrigen Steuerpflichtigen 1'500.-- festgelegt. Der Abzug für jedes Kind wird nicht verändert, weil er bereits über dem kantonalen Schnitt liegt. Mit diesem Vorschlag wird ebenfalls bezweckt, die Mittelklasse zu entlasten, welche keinen Anspruch auf Subventionen hat. Dieser Vorschlag beantwortet teilweise die Motion von Herrn Grossrat (Suppl.) Matthias Eggel und diejenige der CVPM/CVPU Fraktion.

2.3.4.3 *Finanzielle Auswirkungen*

Die finanziellen Auswirkungen werden auf 12,6 Mio. Franken für den Kanton und 13,2 Mio. Franken für die Gemeinden geschätzt.

2.4 Sparmassnahmen der parlamentarischen Kommission „Strukturelle Massnahmen“

2.4.1 Einführung

Die kantonale Steuerverwaltung hat zu Handen der Kommission Strukturelle Massnahmen eine Vielzahl von Sparmassnahmen unterbreitet. Ein Teil davon betrifft die Erhöhung der Einnahmen (Anpassung der Steuerwerte an die Katasterwerte usw.). Andere Massnahmen verbessern den Steuerbezug (Aufhebung der Bezugnahme auf den Vergütungszins zur Festlegung des Verzugszinses und Einführung des Kompensationszinses). Zusätzliche Vorschläge befassen sich mit der Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den Gemeinden (Entschädigung von 3 % für den Bezug der Quellensteuern der Gemeinden).

Im Bericht vom Juni 2004 hat die Kommission drei Vorschläge der kantonalen Steuerverwaltung übernommen, nämlich: Erhöhung der Anzahl Einschätzer und Experten um 11 Einheiten, Entschädigung von 3 % für den Bezug der Quellensteuern der Gemeinden und eine auf zwei Jahre beschränkte Anpassung der Steuerwerte an die Katasterwerte mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Grundstücke.

Die kantonale Steuerverwaltung bringt die Vorschläge zum Bezug der Kantonssteuern wieder ein (Einführung eines Kompensationszinses, Aufhebung der Bezugnahme auf den Vergütungszins zur Festlegung des Verzugszinses).

2.4.2 Änderungen

2.4.2.1 *Aufhebung der Bezugnahme auf den Verzugszins zur Festlegung des Vergütungszinses*

2.4.2.1.1 *Allgemeines*

Der Bund und die Mehrzahl der Kantone legen die Höhe des Verzugs- und Vergütungszinses je nach Situation auf dem Kapitalmarkt fest. Für die Verzugszinsen macht dies auch der Kanton Wallis. Für die Vergütungszinsen ist dies nicht möglich, weil Artikel 163 Absatz 2 StG zwingend festlegt, dass der Prozentsatz des Vergütungszinses mindestens 60 % des Verzugszinses entsprechen müsse.

Die Vergleichszusammenstellung (Bund – Wallis) zeigt die Unterschiede der vom Bund und dem Kanton Wallis angewandten Prozentsätze auf.

Jahr	Verzugszins			Vergütungszins		
	Bund	Kanton	Differenz	Bund	Kanton	Differenz
2004	3,5	4,0	-0,5	1,0	2,5	-1,5
2003	4,0	4,0		1,5	2,5	-1,0
2002	4,0	4,0		1,5	2,5	-1,0
2001	4,0	5,0	-1,0	2,0	3,0	-1,0
2000	4,0	4,0	-1,0	1,5	3,0	-1,5

Der grösste Unterschied (1,5 % bis 1,0 %) ist beim Vergütungszins auszumachen. Die Aufhebung der Bezugnahme auf den Vergütungszins zur Festlegung des Verzugszinses weist nachfolgende Vorteile auf:

- Übereinstimmung der Vergütungssinssätze zwischen Bund und Kanton Wallis;
- Übereinstimmung der Vergütungssinssätze zwischen dem Kanton und den Gemeinden;
- Mehreinnahmen der öffentlichen Hand.

2.4.2.1.2 *Vorschlag*

Artikel 162 Absatz 2 StG sieht die Aufhebung der Bezugnahme auf den Vergütungszins zur Festlegung des Verzugszinses fest.

2.4.2.1.3 *Finanzielle Auswirkungen*

Diese Änderung würde die Ausrichtung von Vergütungszinsen sowohl beim Kanton als auch bei den Gemeinden um je 1,5 Mio. Franken verringern.

2.4.2.2 *Ausgleichszins*

2.4.2.2.1 *Allgemeines*

Mit dem System der einjährigen Gegenwartsbesteuerung werden die Steuerpflichtigen spätestens im Laufe des Folgejahrs veranlagt. Die Veranlagungen 2003 beispielsweise werden im Verlauf des Jahres 2004 vorgenommen. **Im Vergleich zu den in Rechnung gestellten Vorauszahlungen verliert die öffentliche Hand die Zinsen für denjenigen Teil der Steuer, der die Vorauszahlungen übersteigt.** Zudem muss die öffentliche Hand den zuviel bezogenen Teil der Steuer verzinst (Vergütungszins) zurückerstatten. Dies führt zu erheblichen Verlusten bei der öffentlichen Hand. Zur Verminderung dieser Verluste haben mehrere Kantone (Freiburg, Zürich, usw.) das System der Ausgleichsverzinsung eingeführt.

Mit diesem System müssen die Steuerpflichtigen ab dem vom Staatsrat festgelegten Fälligkeitsdatum der Steuer auf die Differenz zwischen den in Rechnung gestellten Steuerbeträgen und den Vorauszahlungen einen Ausgleichszins entrichten.

2.4.2.2.2 *Vorschlag*

Artikel 164a StG sieht vor, dass für noch ausstehende Steuerbeträge ab dem vom Staatsrat festgesetzten Fälligkeitsdatum der Steuer ein Ausgleichszins nachgefordert wird.

2.4.2.2.3 *Finanzielle Auswirkungen*

Für das Jahr 2004 wurden die finanziellen Auswirkungen auf 0,8 Mio. Franken für den Kanton und ebenso für die Gemeinden geschätzt.

2.4.2.3 *Entschädigung für den Bezug der kommunalen Quellensteuern*

2.4.2.3.1 *Einführung*

Seit dem 1. Januar 2001 obliegt der Bezug der Quellensteuer für die Gemeinden der kantonalen Steuerverwaltung. In der neuen Bestimmung ist nicht vorgesehen, dass der kantonalen Steuerverwaltung für ihre Tätigkeit zu Gunsten der Gemeinden eine Entschädigung ausbezahlt wird. Die Übernahme dieser neuen Aufgabe führte beim Kanton zu zusätzlichen Kosten (zusätzliche Angestellte usw.) in der Höhe von 600'000 Franken pro Jahr.

Artikel 52 Absatz 6 StG (Grundstückgewinnsteuer) und Artikel 116 Abs. 3 StG (Erbschafts- und Schenkungssteuer) legen ausdrücklich fest, dass zwei Drittel des Reingewinnes der Steuer den Gemeinden gehört. Unter dem Reingewinn ist der Bruttobetrag weniger die Aufwendungen des Kantons zu verstehen, welche dieser für seine Veranlagungs- und Bezugsarbeiten leisten muss. Zum gleichen Schluss kam auch die Arbeitsgruppe zur Rationalisierung der Veranlagungsabläufe im Rahmen des Übergangs zur einjährigen Gegenwartsbesteuerung, indem sie feststellte, dass **der Kanton und die Gemeinden für Arbeiten, welche die eine Institution für die andere erledigt, entschädigt werden muss**. Für die Übernahme des kommunalen Quellensteuerbezuges müsste daher der Kanton von den Gemeinden eine Entschädigung erhalten.

2.4.2.3.2 *Vorschlag*

Als Gegenleistung für die zu Gunsten der Gemeinden übernommenen Arbeiten sieht Artikel 110c StG vor, dass der Kanton auf die erhobenen Quellensteuern der Gemeinden eine Entschädigung von 3 % der eingezogenen Steuern erhebt.

2.4.2.3.3 *Finanzielle Auswirkungen*

Der Kanton erhebt für die Gemeinden ungefähr 20 Mio. Franken Quellensteuern. Ein 3 %-iger Anteil macht für den Kanton eine Entschädigung von rund Fr. 600'000.-- aus.

2.5 **Übrige Massnahmen“**

2.5.1 **Juristische Personen mit öffentlicher Zweckverfolgung unterliegen für ihre Grundstücke der Grundstückgewinnsteuer und der Grundstücksteuer**

2.5.1.1 *Einleitung*

Das Steuergesetz des Kantons Wallis vom 10. März 1976 sieht vor, dass juristische Personen unter Einschluss der BURGERSCHAFTEN, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen und solche, die Kultuszwecke verfolgen, von der Steuerpflicht befreit sind. Diese Institutionen bleiben jedoch für Grundstücke, die nicht zur unmittelbaren Erfüllung der besonderen Zwecke, sondern als Kapitalanlage oder Geschäftsbetriebe dienen, der Besteuerung unterstellt.

Bei der Anpassung unseres Steuergesetzes vom 27. Juni 2000 an das Harmonisierungsgesetz wurde bestimmt, dass juristische Personen, die öffentliche oder

gemeinnützige Zwecke verfolgen und solche, die Kultuszwecke verfolgen, von der Steuerpflicht befreit sind. Für ihre Grundstücke unterliegen diese Institutionen der Grundstücksgewinnsteuer und der Grundsteuer. In Artikel 79 Absatz 3 StG wies der Gesetzgeber nicht darauf hin, dass sich diese Besteuerung lediglich auf Kapitalanlagen beziehen würde. **Die strikte und wortgetreue Anwendung dieser Bestimmung würde dazu führen, dass die Spitaler und Altersheime fur samtliche, in ihrem Eigentum stehenden Liegenschaften die Grundstuck- und Grundstuck-gewinnsteuer bezahlen mussten.** Fur diese Institutionen wurde dies zu einer zusatzlichen Steuerbelastung von mehreren Tausend Franken fuhren. Diese Gesetzeslucke war vom Gesetzgeber nicht gewollt. Am 21. September 2001 hat der Vorsteher des Departements fur Finanzen, Landwirtschaft und ussere Angelegenheiten entschieden, den Bezug dieser Steuern lediglich auf Kapitalanlagen zu beschranken. Zur Vermeidung von Unsicherheiten, werden die gesetzlichen Grundlagen geandert.

2.5.1.2 *Vorschlag*

Artikel 79 Absatz 2 StG wird in dem Sinne erganzt, dass auch inlandische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, juristische Personen, die offentliche oder gemeinnutzige Zwecke verfolgen und solche, die Kultuszwecke verfolgen, unter diese Bestimmung fallen. Die Anwendung von Artikel 79 Abs. 3 StG auf die vorgenannten juristischen Personen wird somit aufgehoben.

2.5.1.3 *Finanzielle Auswirkungen*

Da die vorgeschlagene anderung bereits angewendet wird, gibt es fur die offentliche Hand keine finanziellen Auswirkungen.

2.5.2 *Berufungsinstanz bei Bussen*

2.5.2.1 *Einleitung*

Die Artikel 14 und 194*bis* der Strafprozessordnung des Kantons Wallis traten am 27. Juni 2000 in Kraft. Diese neuen Bestimmungen fuhrten die Berufung gegen administrative Strafentscheide beim Einzelrichter des Kantonsgerichtes ein.

2.5.2.2 *Vorschlag*

Artikel 208 Absatz 4 StG wird angepasst. Er sieht vor, dass der Einspracheentscheid der Berufung an den Einzelrichter des Kantonsgerichts unterliegt.

2.5.2.3 *Finanzielle Auswirkungen*

Die finanziellen Auswirkungen dieser anderung sind vernachlassigbar.

2.6 Korrektur der Ermässigungen auf die Steuerwerte

2.6.1 Einführung

Das Reglement vom 6. Februar 1975 betreffend die Katastertaxen wurde durch den Grossen Rat am 15. Mai 1975 angenommen. Namentlich verfolgte es nachfolgende Ziele:

- Anpassung der Katasterwerte für Gebäude und Bauland, zur Erreichung einer gewissen Ausgeglichenheit in den verschiedenen Regionen des Kantons;
- Berücksichtigung der Auswirkungen der Steuerharmonisierung, wie sie im Finanzplan vorgesehen waren. Tatsächlich sah der Entwurf vor, die Grundstücke zu ihrem Verkehrswert zu schätzen, mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke, die zu ihrem Ertragswert festgesetzt wurden.
- Verwendung für den Schuldbrief;
- Angabe einer objektiven Grundlage für die Käufer und Verkäufer zur Schätzung der Verkehrswerte ihrer Liegenschaften.

Vorgesehen wurde:

- Festsetzung des Steuerwertes für Wohn- und Renditehäuser sowie Bauland auf 75 % des Verkehrswertes;
- Festlegung des Steuerwertes für industrielle Anlagen auf 80 % des Verkehrswertes;
- Festsetzung des Steuerwertes für landwirtschaftlichen Boden auf 15 % des Verkehrswertes.

Die neuen Katastertaxen wurden gestützt auf die Verkehrswerte in den Jahren 1973 und 1974 vorgenommen. Heute entsprechen die Steuerwerte der überbauten Grundstücke der Hälfte bzw. einem Drittel des Verkehrswertes. Auch bei den industriellen Anlagen bestehen erhebliche Unterschiede. Demgegenüber sind die Steuerwerte des landwirtschaftlichen Bodens sehr nahe am Ertragswert.

2.6.2 Steuerrecht

Für die Vermögenssteuer legt Artikel 14 StHG die Bewertungsregeln der Grundstücke fest. Das Vermögen wird zum Verkehrswert bewertet. Dabei kann der Ertragswert angemessen berücksichtigt werden. Die land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke werden zum Ertragswert bewertet.

Im Zusammenhang mit der Revision im Jahre 1992 wurde Frau Danielle Yersin der Auftrag erteilt, zu überprüfen, ob die Änderungen, wie sie im kantonalen Steuergesetz vorgenommen wurden, dem Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden entsprechen. **Was die Vermögenssteuer betrifft, hielt die Bundesrichterin fest: „Wenn zwar die Bewertung des beweglichen Vermögens zu keinen speziellen Schwierigkeiten führt, kann man dies vom Reglement betreffend die Katastertaxen vom 6. Februar 1975 nicht sagen.** Die Artikel 7 und die folgenden Artikel des Reglements sehen für die Festlegung des Steuerwerts der Liegenschaften je nach Art der Grundstücke verschiedenen Ermässigungen von 25 % bis zu 85 % vor. Diese Ermässigungen entsprechen nicht Artikel 14 StHG, der verlangt, dass die verschiedenen Teile des Vermögens der tatsächlich vorgenommenen Schätzung entsprechen müssen“.

In neueren Entscheiden hält das Bundesgericht fest, dass das Gleichbehandlungsgebot nicht gewahrt sei, wenn der Steuerwert von Grundstücken generell auf 70 % festgelegt werde (BGE 124 I 159 ff.). In einer anderen Entscheidung hat das Bundesgericht präzisiert, dass eine Bestimmung des Steuergesetzes, welche die Besteuerung des unbeweglichen Vermögens auf 60 % ihres Verkehrswertes festlege, diesen Grundsatz verletze (BGE 124 I 158 f. Erw. 6).

Die kantonale Steuerverwaltung konnte sich bis zum heutigen Zeitpunkt nicht mit der Revision der Katasterschätzungen beschäftigen, weil ihr der Staatsrat als prioritäre Zielsetzung die Sicherstellung des Übergangs zu einjährigen Postnumerandobesteuerung zwingend vorschrieb. Dank erheblichem Einsatz und trotz beschränkter Mittel hat die kantonale Steuerverwaltung das ihr vom Staatsrat vorgegebene Ziel erreicht. Auf den 31. Dezember 2004 werden die Steuerbehörden ungefähr 85 % der Unselbständig-erwerbenden und über 50 % der Selbständig-erwerbenden veranlagt haben. Im heutigen Zeitpunkt verfügt die kantonale Steuerverwaltung wiederum über die notwendigen Mittel, um eine Totalrevision der Katasterschätzungen in Angriff zu nehmen, dies um so mehr, als die Kommission Strukturelle Massnahmen verlangte, die kantonale Steuerverwaltung mit elf zusätzlichen Einheiten zu besetzen. Im Budget 2005 hat der Staatsrat beschlossen, der kantonalen Steuerverwaltung bereits sechs Einheiten zuzuteilen. Für das Budget 2006 sind weitere Einheiten vorgesehen.

In seiner Sitzung vom 22. Dezember 2004 hat sich der Staatsrat für eine Totalrevision der Katasterschätzungen ausgesprochen. Begonnen wird diese Revision mit der Ausarbeitung einer Verordnung über die Katasterschätzungen, welche dem Grossen Rat unterbreitet wird. Die kantonale Kommission für die Katasterschätzungen wird beauftragt, einen Entwurf über die Organisation und die Einführung der Steuerwerte auszuarbeiten.

2.6.3 Vorschlag

Artikel 240 sieht vor, dass bis zur Totalrevision der Katasterschätzungen der Verkehrswert der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke dem Katasterwert entspricht und der Ertragswert der landwirtschaftlichen Grundstücke 15 % des Katasterwertes ist. Für die Maschinen wird der Steuerwert auf 80 % des industriellen Katasterwertes beschlossen. Der Steuerwert der landwirtschaftlichen Grundstücke wird auf 15 % des Katasterwertes festgelegt. Das Regelement betreffend die Katastertaxen wird daher entsprechend abgeändert.

2.6.4 Finanzielle Auswirkungen

Die Mehreinnahmen für den Kanton wurden auf 11 Mio. Franken geschätzt:

- 7,8 Mio. Franken Vermögenssteuer für die natürlichen Personen;
- 3,2 Mio. Franken Grundstücksteuern für die juristischen Personen.

Für die Gemeinden betragen die Mehreinnahmen 18,3 Mio. Franken:

- 9,6 Mio. Franken Vermögenssteuer;
- 4,7 Mio. Franken Grundstücksteuer für die natürlichen Personen;
- 4,0 Mio. Franken Grundstücksteuer für die juristischen Personen.

3. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Die Mehreinnahmen und die Verminderung der Aufwendungen können wie folgt zusammengefasst werden:

Massnahmen	Kant.	Gde.	Kant.	Gde.
Zu Gunsten der Ehepaare und Familien				
Erhöhung des Ehegattenrabattes auf 35 %, maximal Fr. 4'500.--	-12.70	-13.90		
Erhöhung des Abzugs vom kantonalen Einkommenssteuerbetrag auf Fr. 250.-- pro Kind	-9.10			
Total	-21.80	-13.90	-21.80	-13.90
Zu Gunsten der Wirtschaft				
ersten Stufe der Gewinnsteuer: Herabsetzung des Steuersatzes auf 3% und Erhöhung des Gewinnes auf Fr. 50'000.--	-1.70	-1.70		
erste Stufe der Kapitalsteuer: Herabsetzung des Steuersatzes auf 1‰ und Erhöhung des Kapitals auf Fr. 500'000.--	-0.90	-0.90		
Einführung der Steuerbestimmungen des Fusionsgesetzes	-0.50	-0.50		
Steuerbefreiung der juristischen Personen mit sportlichen und kulturellen Zweck	-0.30	-0.30		
Ausdehnung der Sofortabschreibungen	-0.50	-0.50		
Erweiterung der Ersatzbeschaffung	-0.50	-0.50		
Rückstellungen für Lehrlinge	-2.00	-2.00		
Total	-6.40	-6.40	-6.40	-6.40
Andere Massnahmen				
Erhöhung des Versicherungsabzugs für Verheiratete und andere Steuerpflichtige um 50 %	-12.60	-13.20		
Wegfall des beschränkten Abzugs für Krankheits- und Unfallkosten	-0.10	-0.10		
Abzug der behinderungsbedingten Kosten	-0.50	-0.50		
Aufhebung der Verzugszinsen als Bezugsgrösse zur Festlegung des Vergütungszinses	1.50	1.50		
Einführung der Ausgleichszinsen	0.80	0.80		
Entschädigung für den Bezug der kantonalen Quellensteuern	0.60	0.60		
Total	-10.30	-12.10	-10.30	-12.10
Gesamtkosten der Massnahmen	-38.50	-32.40	-38.50	-32.40
Korrektur der Steuerermässigungen			11.00	19.30
Auswirkungen nach Korrektur			-27.50	-14.10

4. ÖFFENTLICHE FINANZEN

Die laufende Rechnung 2003 des Kantons Wallis wies einen Aufwandüberschuss von 10,1 Mio. Franken aus, was einer Differenz von 0,2 Mio. Franken gegenüber dem im Budget vorgesehenen Aufwandüberschuss entsprach. In diesem Betrag enthalten waren die Nachtragskredite sowie die vom Parlament beschlossenen Kreditüberträge auf die Rechnung 2003. Andererseits waren die Netto-Investitionen tiefer ausgefallen als budgetiert, hauptsächlich bei den Darlehen und Beteiligungen und in weniger hohem Ausmass bei den Beteiligungen an Investitionen Dritter.

Der Voranschlag 2005 ist in der laufenden Rechnung sowie in der Investitionsrechnung ausgeglichen. Er entspricht den Anforderungen des abgeänderten Artikels 25 der Kantonsverfassung (Ausgaben- und Schuldenbremse). Die Grundsätze sind im Gesetz über die Ausgaben- und Schuldenbremse vom 9. Juni 2004 geregelt. Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 2005 in Kraft (Staatsratsentscheid vom 7. Dezember 2004).

Wie vorgängig detailliert aufgeführt, belaufen sich die finanziellen Auswirkungen der unterbreiteten Vorschläge auf gesamthaft 38,5 Mio. Franken. Die Fiskaleinnahmen der Rechnung 2005 werden in der Höhe dieses Betrages entsprechend geschmälert. Diese ist auf Grund der verfassungsmässigen Bestimmungen und gestützt auf das Gesetz über die Ausgaben- und Schuldenbremse offensichtlich nicht annehmbar, denn der Gesetzgeber verlangt sowohl für die laufende Rechnung als auch für die Investitionsrechnung eine Ausgeglichenheit.

Der Staatsrat will eine gesetzkonforme Ausgangslage und schlägt nachfolgende Kompensationen vor:

- Erhöhung um 18,5 Mio. Franken unter der Rubrik Steuereinnahmen. Die Mehreinnahmen basieren auf den bis zur Zeit vorgenommenen Veranlagungen der natürlichen Personen für das Veranlagungsjahr 2003 (Übergang zur einjährigen Gegenwartsbesteuerung);
- höhere Steuereinnahmen von 11 Mio. Franken auf Grund des Verzichts auf Steuerermässigungen bei den Steuerwerten;
- Erhöhung des Kantonsanteils bei den direkten Bundessteuern um 5 Mio. Franken auf Grund der festgestellten höhern Steuereinnahmen;
- Erhöhung der Stempelabgabe um 4 Mio. F

Diese Anpassungen gleichen die Mindereinnahmen vollumfänglich aus.

5. PERSONELLE AUSWIRKUNGEN

Die Auswirkungen auf das Personal sind vernachlässigbar.

6. VERHÄLTNIS ZUM EUROPÄISCHEN RECHT

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen das Europäische Recht nicht.

7. INKRAFTTRETEN

Das Inkrafttreten der Änderungen ist auf den 1. Januar 2005 vorgesehen. Sie betreffen die Steuerperiode 2005. Diese Änderungen haben Gültigkeit bis zum 31. Dezember 2009.

8. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Der unterbreitete Dekretsentwurf vermindert die Fiskaleinnahmen für den Kanton um 38,5 Mio. Franken und diejenigen der Gemeinden um 32,5 Mio. Franken.

Beim Kanton entspricht die Verminderung der Fiskaleinnahmen den Bestimmungen der doppelten Ausgaben- und Schuldenbremse. Sie wird mit zusätzlichen Einnahmen der natürlichen Personen, mit der Aufhebung von Steuerermässigungen (Anpassung der Steuerwerte), der proportionalen Stempelabgabe und dem Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer ausgeglichen.

Das kantonale Steuergesetz wird an die Änderungen von Bundesgesetzen (Behindertengleichstellungsgesetz, Fusionsgesetz und Steuerharmonisierungsgesetz) angepasst.

Es werden Bundesgerichtentscheide zur Gleichbehandlung von Ehe- und Konkubinatspaaren umgesetzt.

Familien werden steuerlich stark entlastet, indem der Kinderabzugs auf den kantonalen Einkommenssteuerbetrag von Fr. 150.-- auf Fr. 250.-- erhöht wird.

Mit der Erhöhung des Abzugs von Prämien und Beiträgen an Versicherungen werden Steuerpflichtige der Mittelklasse entlastet.

Kleine und mittlere Unternehmungen, welche die meisten Arbeitsplätze schaffen, werden entlastet. Mit den vorgeschlagenen Massnahmen soll die Ansiedlung dieser Unternehmen im Kanton Wallis gefördert werden.

Es werden parlamentarische Vorstösse teilweise beantwortet.

Wir hoffen, dass der Grosse Rat den ihm unterbreiteten Vorschlag mit der vorliegenden Botschaft annehmen wird.

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, wir benutzen die Gelegenheit, um Sie und uns dem Machtschutz Gottes zu empfehlen und Sie unserer vorzüglichen Hochachtung zu versichern.

Sitten, den

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-René Fournier**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**